

Satzung des TC TuS Pützchen e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TC TuS Pützchen e.V. Der Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Bonn unter Reg.-Nr. 9744 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird zum 01.01.2014 Rechtsnachfolger der Tennisabteilung des Turn- und Spielvereins Pützchen 05 e. V. Eine partnerschaftliche Beziehung zum Turn- und Spielverein Pützchen 05 e. V. besteht fort.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Tennisverband Mittelrhein e. V. Er erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.

§5 Mitgliedschaften

Der Verein hat aktive Mitglieder ab 18 Jahre, Jugendmitglieder unter 18 Jahre, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stichtag für die Alterszuordnung ist der 01.01. eines Kalenderjahres.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Verpflichtungen bleiben unberührt.

§8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann bei Beitragsrückständen oder grobem vereinswidrigem Verhalten erfolgen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

§9 Beitragsleistungen

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§10 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Anweisungen der Vereinsorgane zu beachten.

§11 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der Verein ist über den Landessportbund NRW unfallversichert. Schadensfälle sind dem Vorstand innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu melden.

§12 Weitergehende Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden.

§13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§14 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Versammlungen sind möglich.

§15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz, Kassenwart, Sportwart, Jugendwarten und Schriftführer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§16 Spiel- und Platzordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Spiel- und Platzordnung zu erlassen.

§17 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§18 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer prüfen alle zwei Jahre die Kassenführung des Vereins.

§19 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verarbeitet. Mitglieder können einer Veröffentlichung widersprechen.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Das Vereinsvermögen fällt an die Stiftung Deutsche Krebshilfe.